

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
vom 19.09.2017

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 29.03.2016 außer Kraft.

Flörsheim-Dalsheim, den 19.09.2017

Henn
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 19.09.2017

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 205,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 510,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 255,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 360,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 600,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.200,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 600,00 € |
| d) eine Wiesengrabstätte für jede Grabstelle | |
| - als Einfachgrab | 820,00 € |
| - als Tiefgrab | 820,00 € |
| e) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand | 950,00 € |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Grabstellen | 400,00 € |
| g) Erweiterung des Nutzungsrechtes in einer Urnenwahlgrabstätte je weitere Grabstelle ab dem Zeitpunkt der Beisetzung | 200,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 20,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 40,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 20,00 € |
| d) eine Wiesengrabstätte je Grabstelle | |
| - als Einfachgrab ⁷ | 21,00 € |
| - als Tiefgrab | 26,00 € |
| e) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand | 30,00 € |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte bis zwei Grabstellen | 10,00 € |
| g) jede weitere Grabstelle in einer Urnenwahlgrabstätte zu f) | 5,00 € |

- | | |
|--|------------|
| 3. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung in Friedhofsbereichen, in welchen in der Kostenlast des Friedhofsträgers eine Grabmalfundamentierung hergestellt worden ist, für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 700,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.400,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 700,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen in Friedhofsbereichen, in welchen in der Kostenlast des Friedhofsträgers eine Grabmalfundamentierung hergestellt worden ist, je Jahr für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 17,50 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 35,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 17,50 € |
| 5. Für jede Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nrn. 1 und 3 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer | |
| - Leiche in der Leichenhalle bis zu 5 Tagen | 70,00 € |
| - für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Kühlzelle | |
| - bis zu 5 Tagen | 70,00 € |
| - für jeden weiteren Tag | 10,00 € |

3. Für die Aufbewahrung einer Urne	
- bis zu 10 Tagen	50,00 €
- für jeden weiteren Tag	5,00 €
4. Für die Benutzung des Harmoniums	40,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten	30,00 €
--	---------

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
1.1. Grabmal je Grabstelle	
1.1.1 bei Einzelgrabstellen	150,00 Euro
1.1.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 Euro
1.2. Einfassung je Grabstelle	
1.2.1 bei Einzelgrabstellen	120,00 Euro
1.2.2 je weitere Grabstelle extra	80,00 Euro
1.3 Abdeckung je Grabstelle	
1.3.1 bei Einzelgrabstellen	50,00 Euro
1.3.2 je weitere Grabstelle extra	30,00 Euro
2. Urnengrabstätten	
2.1. Urnenreihengrabstätten (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	100,00 Euro
2.2. Urnenwahlgrabstätten (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	100,00 Euro
3. Kindergrabstätten	80,00 Euro

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flörsheim-Dalsheim, 19.09.2017

Henn
Ortsbürgermeister